



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Hr. Föllner
06400 Bernburg (Saale)

Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die geplante Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Biere, Gemeinde Bördeland, LK Salzlandkreis + 3 WEA Rückbau ohne Repowering

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere

Anlagentyp: 7x VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)

Standort:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
BIE R1	39221 Bördeland	Biere	19	45
BIE R2				49
BIE R3				113
BIE R4			18	7
BIE R5				2
BIE R6				2
BIE R7				10

Antragsteller: Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Vorgelegte Unterlagen: Antrag vom 10.10.2022

Mit Schreiben vom 02.06.2023 (Posteingang: 06.06.2023) übergaben Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde o.g. Antragsunterlagen zur landesplanerische Abstimmung.

Der Vorhabenträger beantragt die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA im Windpark Bördeland, Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe 250

Halle, 24. Juli 2023
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
70-/32.30.13BIE-08-521/22
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-635/2, 582/1
Bearbeitet von:
Hr. Lehmann
Tel.: +49 345 6912-810
E-Mail:
mike.lehmann@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

m in der Gemarkung Biere der Gemeinde Bördeland.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht für das beantragte Vorhaben nachfolgende landesplanerische Stellungnahme.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die geplante Errichtung und der Betrieb von 7 WEA des obigen Typs in der Gemarkung Biere als raumbedeutsames Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von 250 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum. Die Leistung der geplanten WEA beträgt je 6,2 MW. Die Anlagen haben eine Tag- und Nachtkennzeichnung.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 wirksam geworden, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV 07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß § 9 (3) LEntwG LSA beschlossen. Gegenwärtig liegt der Sachlichen Teilplans zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde vor.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt.

Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108).

Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 18.11.2015 (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Das beantragte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von 7 WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe 250 m in der Gemarkung Biere der Gemeinde Bördeland ist an Standorten vorgesehen, für die im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 keine freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung unmittelbar festgelegt sind. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG. Private Antragsteller sind über § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB nur an die Ziele der Raumordnung gebunden.

➤ **Hinweis zur Datensicherung, ROK**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung / Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID

[\(poststelle-mid@sachsen-anhalt.de\)](mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de)

unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Genehmigung / Zulassung des Vorhabens mit entsprechendem Lageplan zu übersenden, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt bzw. mir in gleicher Form die Inbetriebnahme der WEA anzuzeigen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren

nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Lehmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, wirksam seit 01. Juli 2006),

Festlegungen zur Windenergienutzung:

Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1359)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)